

Pflegegeld – Finanzielle Unterstützung für Pflegebedürftige

Voraussetzungen

Pflegebedürftigkeit in der Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten und österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung mit dieser.

Begutachtung

Die Begutachtung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs durch einen eigens dafür beauftragten Arzt oder durch eine Pflegefachkraft. Der Hausbesuch wird rechtzeitig angekündigt bzw. vereinbart. Es ist möglich, bei der Begutachtung eine Vertrauensperson bei zu ziehen. Dies kann z.B. die betreuende Person oder die Hauskrankenpflege sein, wenn sie in die Betreuung und Pflege mit eingebunden ist.

Antragstellung und Auszahlung

Für die Antragstellung und Auszahlung ist für den weit überwiegenden Teil der pflegebedürftigen Personen die Pensionsversicherungsanstalt die zuständige Stelle. Für einige wenige Berufsgruppen sind andere Bundesstellen zuständig (siehe Bundespflegegeldgesetz). Bei der Antragstellung ist die Beilage eines aktuellen ärztlichen Attests ratsam, weil dadurch das für die Entscheidung nötige Verfahren vereinfacht werden kann.

Grundlage

Gutachten, in dem ein Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich festgestellt wird.

Wie lange

Solange die Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld.

ACHTUNG: Änderungen, die den Bezug des Pflegegeldes betreffen, sind zu melden!

Wie hoch

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem monatlichen Pflegebedarf und ist gestaffelt.

Stufe	Pflegebedarf	Betrag
1	mehr als 65 Stunden pro Monat	€ 157,30
2	mehr als 95 Stunden pro Monat	€ 290,00
3	mehr als 120 Stunden pro Monat	€ 451,80
4	mehr als 180 Stunden pro Monat	€ 677,60
5	mehr als 180 Stunden pro Monat	€ 920,30
6	Mehr als 180 Stunden pro Monat und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	€ 1.285,20
7	Mehr als 180 Stunden pro Monat und keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten – praktische Bewegungsunfähigkeit	€ 1.688,90

Hinweis

Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung (ab dem 15. Lebensjahr), insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erhalten einen zusätzlichen Stundenwert im Ausmaß von monatlich 25 Stunden (Erschwerniszuschlag). Einen Erschwerniszuschlag im Ausmaß von 50 bzw. 75 Stunden monatlich erhalten auch schwerst behinderte Kinder und Jugendliche.

Das Pflegegeld ist eine für den Pflegeaufwand zweckgewidmete Geldleistung.

Einspruchsmöglichkeiten – z.B. gegen die Einstufung – sind beim Arbeits- und Sozialgericht möglich.

Auskünfte

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Vorarlberg

T 050303

pva-lsv@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at



Anträge auf Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes sind bei der Case Managerin Judith Nachbaur erhältlich. Sie ist auch bei der Antragstellung gerne behilflich und steht für weitere Fragen jederzeit zur Verfügung.

Kontakt

DGKP Judith Nachbaur

T 0664/1869110

kpv.egg@aon.at

Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr